



Pfizer Internationale Anti-Korruptionsgrundsätze

Pfizer hat eine langjährige Geschäftspolitik, die es Mitarbeitern oder anderen Personen, die für uns arbeiten, verbietet, eine Zahlung oder einen sonstigen Vorteil einer Person oder einem Unternehmen anzubieten, um damit unsachgemäß einen Amtsträger zu beeinflussen oder um einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

Pfizer verpflichtet sich, im Rahmen der guten Sitten sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzesvorschriften zu handeln, einschließlich - aber nicht eingeschränkt auf - die Übereinstimmung mit den bestehenden Anti-Korruptionsgesetzen. Wir erwarten das gleiche Verständnis und die Einhaltung dieser Grundsätze von unseren Beratern, Agenten, Repräsentanten oder anderen Unternehmen und Einzelpersonen, welche für uns tätig sind ("Geschäftspartner"), sowie von all jenen, die von unseren Geschäftspartnern im Zusammenhang mit Agenden für Pfizer beauftragt werden.

Bestechung und Vorteilszuwendung bei Amtsträgern

In den meisten Ländern ist es gesetzlich verboten, einem Amtsträger einen Geldbetrag oder einen sonstigen Vorteil (direkt oder indirekt) anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, wenn dieser Geldbetrag oder dieser Vorteil dahingehend verwendet werden soll, um eine Amtshandlung oder eine Entscheidung zur Erlangung oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung zu beeinflussen.

Entsprechend Pfizers Geschäftspolitik wird der Begriff des "**Amtsträgers**" (**Government Official**) sehr weit interpretiert und umfasst:

- (i) sämtliche gewählte oder ernannte Amtsträger (z. B. Gemeinde-, Landes- oder Bundesbeamte, Regierungsmitglieder, Bedienstete von Sozialversicherungsträgern, Kammerfunktionäre, Ärzte in Spitälern mit öffentlichen Trägern usw.) also alle Personen, die in einem sehr weiten Sinne für die öffentliche Hand tätig werden
- (ii) sämtliche Arbeitnehmer oder Personen, welche für oder im Auftrag eines Amtsträgers, einer Behörde oder eines Unternehmens, welches eine behördliche Funktion ausübt, handeln;
- (iii) sämtliche politische Parteien, Kandidaten für ein offizielles Amt sowie Arbeitnehmer oder sonstige Personen, welche für eine politische Partei oder im Auftrag einer politischen Partei oder eines Kandidaten, der für ein offizielles Amt antritt, handeln
- (iv) ein Arbeitnehmer oder eine Person, der/die für oder im Auftrag einer öffentlichen Internationalen Organisation (z. B. die Vereinten Nationen) oder einen anderen Staat arbeitet.

Unter dem Begriff der "**öffentlichen Hand**" (**Government**) fallen insbesondere Mitglieder sämtlicher Verwaltungsebenen und Unterabteilungen (z. B. auf Gemeinde-, Landes-, Bundesebene in Gesetzgebung oder Vollziehung). Der weite Begriff des "Amtsträgers" macht es besonders wahrscheinlich, dass Geschäftspartner im Rahmen ihres täglichen Geschäftsablaufes im Auftrag von Pfizer mit solchen Personen in Kontakt treten, welche sämtliche Voraussetzungen der Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgrundsätze erfüllen und daher als "Amtsträger" einzustufen sind. Zum Beispiel ist ein Arzt, der in einem staatlichen Krankenhaus arbeitet, entsprechend Pfizers Geschäftspolitik als "Amtsträger" anzusehen.

Das US- "Gesetz zur Bekämpfung ausländischer Korruptionspraktiken" aus 1977 ("**FCPA**") verbietet es, eine Zahlung oder einen anderen Vorteil an einen nicht-US Amtsträger zu gewähren, zu versprechen oder freizugeben, um den Amtsträger zu pflichtwidrigem Handeln zu verleiten, sodass dieser ein Amtsgeschäft ausführt oder eine Entscheidung trifft, welche dem Unternehmen dazu verhilft, eine Geschäftsbeziehung zu erlangen oder zu beizubehalten oder in anderer Weise einen unberechtigten Vorteil zu erlangen.

Der FCPA verbietet es auch, sich dafür eines Unternehmens oder einer Person eines anderen Unternehmens oder einer anderen Person zu bedienen. Als US-amerikanisches Unternehmen ist Pfizer verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem FCPA zu handeln. Pfizer kann sonst für sämtliche Handlungen seiner Geschäftspartner zur Verantwortung gezogen werden - egal wo diese gesetzt wurden. Das Bestechungsverbot des FCPA hat weltweite Geltung.

Anti-Korruptionsgrundsätze bei Geschäften mit der öffentlichen Hand und Amtsträgern

Pfizer Geschäftspartner haben sich an die folgenden Grundsätze zu halten, wenn es um die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand und Amtsträgern geht:

- Geschäftspartner und Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, dürfen in keiner Weise direkt oder indirekt Geldgeschenke gewähren, versprechen oder autorisieren, oder einem Amtsträger einen sonstigen Vorteil gewähren, um diesen dazu zu veranlassen, ein Amtsgeschäft oder eine Entscheidung zu Gunsten von Pfizer zu treffen, damit Pfizer eine Geschäftsbeziehung erhält oder weiterführen kann. Geschäftspartner und Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig sind, dürfen einem Amtsträger niemals eine Zahlung oder eine andere Sache oder einen sonstigen Vorteil, unabhängig von seinem Wert, anbieten oder gewähren, um einen Amtsträger pflichtwidrig dazu zu veranlassen, ein Produkt von Pfizer zu genehmigen, rückzuerstatten, zu verschreiben oder zu erwerben, das Ergebnis einer klinischen Studie zu beeinflussen oder in einer anderen pflichtwidrigen Weise Pfizers Geschäftsaktivitäten zu begünstigen.
- Geschäftspartner und Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, müssen Kenntnis darüber besitzen oder sich verschaffen, ob die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen, Verordnungen oder Betriebsordnungen (inklusive Bestimmungen staatlicher Einrichtungen wie z.B. staatlicher Krankenhäuser oder staatlicher Forschungszentren) mögliche Beschränkungen, Einschränkungen oder Offenlegungsvoraussetzungen für allfällige Vergütungen, finanzielle Unterstützungen, Spenden oder Geschenke, welche Amtsträgern angeboten werden, enthalten. Geschäftspartner und Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, müssen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten für Pfizer jegliche Beschränkung berücksichtigen und einhalten. Sollte sich ein Geschäftspartner über die Bedeutung oder die Anwendbarkeit von bestehenden Beschränkungen, Bestimmungen oder Offenlegungsvoraussetzungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Amtsträgern unsicher sein, wird sich der Geschäftspartner vor seinem Tätigwerden mit seinem Ansprechpartner bei Pfizer in Verbindung setzen.
- Es ist Geschäftspartnern und Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, auch verboten, Geschenke für die pflichtgemäße Erledigung von Amtsgeschäften oder die pflichtgemäße Entscheidung in Amtsangelegenheiten anzubieten. Es handelt sich hier um Zahlungen/Vorteile an einen Amtsträger zu dem Zweck, routinemäßige Geschäftsabläufe oder pflichtgemäßes Amtshandeln sicherzustellen oder voranzutreiben (*facilitation payment*). Beispiele: Zahlungen zur Beschleunigung der Bearbeitungen von Lizenzen, Bewilligungen und Visas, für welche sämtliche Formalitäten bereits erfüllt sind. Werden einem Geschäftspartner oder einer Person, welche im Auftrag des Geschäftspartners für Pfizer tätig wird, im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für Pfizer Anfragen oder Forderungen nach Zahlungen/Vorteilen bekannt, hat der Geschäftspartner ein solches Verlangen oder eine solche Anfrage unverzüglich dem Ansprechpartner bei Pfizer zu melden, bevor er jegliche weitere Handlung setzt.

Bestechung im Bereich der Privatwirtschaft (Commercial Bribery)

Bestechung und Korruption spielen auch außerhalb des Bereiches der öffentlichen Hand - also zwischen Unternehmen - eine Rolle. In den meisten Ländern ist das Anbieten, Versprechen, Geben, Fordern, Erhalten, Annehmen sowie die Zustimmung zur Annahme von Geld oder einem anderen Vorteil im Gegenzug für einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gesetzlich verboten. Beispielsweise finden sich in den verschiedenen Rechtsordnungen häufig Verbote für unangemessene Geschenkzuwendungen sowie für die Übernahme von Bewirtungskosten, für Kickback-Zahlungen und Provisionszahlungen, durch welche der Absatz von Waren oder Dienstleistungen in unangemessener Weise gefördert werden soll.



Mitarbeitern von Pfizer ist es nicht erlaubt, Provisionszahlungen oder sonstige Zahlungen/Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, und wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, sich an diese Grundsätze zu halten.

Anti-Korruptionsgrundsätze in der Privatwirtschaft und im Verhältnis zu Mitarbeitern von Pfizer

Geschäftspartner haben nachstehende Grundsätze in Zusammenhang mit dem Zusammenwirken von Privatpersonen und Mitarbeitern von Pfizer einzuhalten und zu befolgen:

- Geschäftspartner oder Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, dürfen weder direkt noch indirekt Zahlungen oder sonstige Vorteile gewähren oder versprechen, solche Zahlung freigeben oder einen Vorteil anbieten, um diese Person dazu zu verleiten, Pfizer einen rechtswidrigen Geschäftsvorteil zu verschaffen.
- Geschäftspartner oder Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, dürfen weder direkt noch indirekt Zahlungen oder sonstige Vorteile als Geschäftsanreiz im Privatwirtschaftsbereich fordern, genehmigen oder annehmen.
- Es ist Pfizer Mitarbeitern nicht erlaubt, von Geschäftspartnern oder Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, Geschenke, Dienstleistungen, Nebenverdienste, Unterhaltungsgegenstände oder andere Gegenstände, die mehr als eine symbolische oder geringfügige Anerkennung darstellen, anzunehmen. Überdies sind Geschenke nur dann erlaubt, wenn sie nicht regelmäßig und nur zu angemessenen Anlässen entgegengenommen werden.

Meldung von Verdachtsfällen oder Verstößen

Von Geschäftspartner oder Personen, welche im Auftrag der Geschäftspartner für Pfizer tätig werden, wird erwartet, dass sie Bedenken im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen von diesen internationalen Anti-Korruptionsgrundsätzen oder gesetzlicher Vorschriften melden. Solche Meldungen können an den jeweiligen Ansprechpartner des Geschäftspartners bei Pfizer erfolgen.

Lokale Gesetze und Regelungen verstehen und einhalten

Geschäftspartner müssen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit für Pfizer die jeweils geltenden bzw. anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Regelungen beachten. Dazu gehört neben den im Vertrag genannten **österreichischen Rechtsvorschriften** (wie etwa dem Beamtendienstrechtsgesetz, UWG, Strafgesetzbuch, Arzneimittelgesetz) auch der Pharmig Verhaltenscodex (www.pharmig.at) und – soweit bekannt – auch interne Vorschriften von öffentlichen Krankenanstalten oder Behörden oder staatlichen Einrichtungen in Österreich.

Die Geschäftspartner haben bei allen ihren mit Pfizer zusammenhängenden Aktivitäten alle eventuell geltenden Beschränkungen bzw. Regelungen (z. B. für Geschenke, Zuwendungen ...) zu berücksichtigen und einzuhalten. Hat ein Geschäftspartner Zweifel über die Bedeutung oder Anwendbarkeit von Betrags-, sonstigen Beschränkungen oder Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Interaktionen mit Amtsträgern, wird der Geschäftspartner vorab mit seinem Ansprechpartner bei Pfizer Rücksprache halten.